



Allgemeine Geschäftsbedingungen der C.B.C. Computer Business Center GmbH

Version: April 2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Leistungen der C.B.C. Computer Business Center GmbH mit Sitz in Frankfurt bzw. mit der C.B.C. Computer Business Center GmbH mit Sitz in Essen („**CBC**“), sofern die Kunden Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Die AGB der CBC gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CBC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere wenn CBC auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder CBC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gilt im Falle von Widersprüchen die folgende absteigende Reihenfolge: Individualvereinbarungen zwischen CBC und dem Kunden; Anlagen zu den Individualvereinbarungen; AGB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der CBC sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen des Kunden sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- (3) Der Vertragsschluss kommt erst mit der Auftragsbestätigung von CBC zustande. Die Auftragsbestätigung durch CBC kann entweder schriftlich im Sinne von Abs. 2 oder durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- (2) Die Vergütung von CBC basieren auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, welche den Stundensatz, den erhöhten Stundensatz sowie die Projektnebenkosten regelt.
- (3) Die Leistungen von CBC werden grundsätzlich nach Aufwand abgerechnet. Die Art und Dauer der Tätigkeit des Mitarbeiters werden in einer Liste aufgezeichnet, welche dem Kunden mit Übergabe der Rechnung vorgelegt wird.
- (4) Von CBC vorgelegte Aufwandskalkulationen sind unverbindliche Aufwandsschätzungen. Weicht der tatsächliche Realisierungsaufwand um mehr als 10 % von der getätigten Aufwandsschätzung ab, wird CBC den Kunden über diesen Umstand unverzüglich informieren.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es wird vereinbart, dass die Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (6) CBC ist zudem jederzeit berechtigt, eine Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (7) CBC ist berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis insoweit zu erhöhen, als nach Vertragsabschluss preissteigernde Preiselemente, die auf externen Faktoren beruhen, eintreten. Preissteigernde externe Faktoren sind Preiserhöhungen von Produkten und Leistungen, welche CBC zur Herstellung der vom Kunden bestellten Waren bzw. Werke oder zur Erbringung der sonstigen Leistung benötigt, wozu sowohl direkt Verwendetes (Produkte zur Weiterverarbeitung und Herstellung der Waren bzw. Werke) als auch indirekt Benötigtes (Energie-, Wasser-, Personal-, Miet- und sonstige Nebenkosten) gehören. Die Preissteigerungen darf CBC durch Erhöhung des mit dem Kunden vereinbarten Preises weiterleiten, soweit und in dem Umfang wie Kostenänderungen bei CBC eintreten, die nicht durch Kosteneinsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Die Preiserhöhung darf jedoch maximal 5 Prozent des ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Preises betragen. CBC wird den Kunden rechtzeitig im Voraus über die Preisänderung informieren. Sofern die Preisänderung mehr als 5% betragen sollte, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne Kosten kündigen.
- (8) Im Fall der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist CBC berechtigt, alle ihr gegen den Kunden zustehenden



Forderungen sofort fällig zu stellen und Zahlung zu verlangen.

- (9) Während des Verzugs des Kunden fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch CBC bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (2) Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CBC an Dritte abtreten.

§ 5 Leistungszeit

- (1) Die von CBC angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich. CBC bemüht sich, die genannten Leistungszeit einzuhalten, kann dies jedoch nicht garantieren.
- (2) Voraussetzung für den Beginn der Leistungszeit ist eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden.
- (3) Die ungefähre Leistungszeit wird von CBC bei der Auftragsbestätigung nach Wochen angegeben. Mit einer vorherigen Ankündigungsfrist von zwei Wochen wird das genaue Leistungsdatum von CBC angegeben.

§ 6 Leistungsverzug, höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen zu dessen Lasten. Dies ist insbesondere der Fall bei Änderungswünschen, Zahlungsverzug, unterbliebener Rücksendung von Bestätigungen und Freigaben oder wenn der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht hinreichend nachkommt.
- (2) Sofern CBC verbindliche Leistungszeiten nicht einhalten kann aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Sie wird gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungszeit mitteilen. Ist auch innerhalb der neuen Leistungszeit die Leistung nicht möglich, ist CBC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird

von der CBC unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

- (3) Wird CBC selbst nicht beliefert, obwohl CBC bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird CBC von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. CBC ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät CBC in Leistungsverzug, so kann der Kunde ihr eine schriftliche Nachfrist zur Leistung setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde pauschalierten Ersatz eines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent der vom Verzug betroffenen Lieferung bzw. Leistung (netto). CBC bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Kunden kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) CBC haftet nicht für Verzögerungen, die durch Arbeitskampfmaßnahmen in ihrem Unternehmen, bei ihren Sub-/Vorlieferanten oder durch Arbeitskämpfe im In- und Ausland verursacht werden. In diesen Fällen sowie in anderen Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände, die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird CBC von ihrer Lieferverpflichtung frei. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Nichterfüllung oder Verzug ausgeschlossen.

§ 7 Leistungen, Erfüllungsort

- (1) Die Versendung der Ware bzw. des Werks erfolgt ab dem Sitz von CBC. Dieser Sitz ist gleichzeitig Erfüllungsort bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware bzw. das Werk an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CBC berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen,



- Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen.
- (2) Erfüllungsort aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von CBC.
 - (3) CBC ist zu angemessenen Teilleistungen berechtigt, wenn die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Leistung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn CBC erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- a. der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und CBC vorher erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt hat;
 - b. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern;
 - c. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
 - d. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird.

§ 8 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. des Werks geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei Versendung der Ware bzw. des Werks geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. des Werks sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware bzw. des Werks an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware bzw. des Werks vom Erfüllungsort aus erfolgt und unabhängig davon, wer die Fracht- bzw. Versandkosten trägt. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Anstelle der Annahme der Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Leistung.
 - (2) Der Kunde darf die Abnahme von Leistungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionalität der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
 - (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungspflicht oder verzögert sich die Waren- bzw. Werklieferung von CBC aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist CBC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (2) Statt zu kündigen, kann CBC Vorauszahlung und, sofern andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung oder die Leistung einer anderen Sicherheit verlangen.
 - (3) Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn CBC die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
 - (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) CBC behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CBC berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch CBC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. CBC ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware bzw. das Werk pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig von CBC oder von einem von CBC autorisierten Wartungs- und Reparaturbetrieb ausführen zu lassen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CBC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CBC Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CBC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß

§ 9 Kündigung

- (1) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten von CBC insbesondere vor, wenn



- § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den CBC entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt CBC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) der Forderung von CBC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CBC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CBC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann CBC verlangen, dass der Kunde CBC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) CBC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von CBC die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CBC.

§ 11 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Kunde kann Gewährleistungsrechte geltend machen, es sei denn, der Vertrag ist ein Dienstleistungsvertrag ohne bestimmte Ergebnisse.
- (3) Grundlage der Mängelhaftung der CBC ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware bzw. des Werks getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware bzw. das Werk gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von CBC zum Zeitpunkt des Vertragschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- (4) Für öffentliche Äußerungen des Herstellers, des Zulieferers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen) übernimmt CBC keine Haftung.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist CBC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung bzw. Leistung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der CBC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (6) Hat der Kunden nach Maßgabe dieser AGB Mängelansprüche, kann er nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung verlangen. Ist die Leistung mangelhaft, kann CBC zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von CBC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Die Mangelbeseitigung kann auch durch Bereitstellung eines Softwareupdates erfolgen, wenn das Update den Mangel beseitigt und seinerseits mangelfrei ist.
- (8) CBC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen als Gegenleistung geschuldeten Betrag bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des als Gegenleistung geschuldeten Betrages zurückzubehalten.
- (9) Der Kunde hat CBC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware bzw. das beanstandete Werk zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der CBC die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn CBC ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.



(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt CBC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann CBC die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von CBC gelieferte Ware bzw. das gelieferte Werk nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Entsprechendes gilt für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen einen Warenlieferer von CBC.

(11) Diese Gewährleistungen gelten nicht bei Mängeln, die auf unzureichende Wartung, Unfall, Missbrauch oder eine Nutzung zurückgehen, die mit dem Vertrag nicht vereinbar ist, wie z. B. nicht erfüllte Mindestsystemanforderungen. Diese Gewährleistungen gelten nicht für kostenlose Produkte, Test-, Vorschau-, Pre-Release- oder Beta-Produkte oder für Komponenten von Produkten, die der Kunde weiterverbreiten darf. § 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Haftung, Datenverlust

- (1) CBC haftet im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CBC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen; ebenso bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung von CBC aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn oder Schaden durch Betriebsunterbrechung sind ausgeschlossen.
- (3) CBC haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre und nur dann,

wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden und mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen kommen nicht zur Anwendung, soweit die CBC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. des Werkes übernommen hat. Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
- (5) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von CBC ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Personen, deren sich CBC zur Erfüllung bedient.

§ 13 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt – außer in Fällen des Vorsatzes, des groben Verschuldens, der Arglist oder einer Beschaffenheitsgarantie - ein (1) Jahr ab Gefahrübergang. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der CBC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle sich aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. CBS ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer Wahl Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.